

## **Merkblatt: Schlachtung im Herkunftsbetrieb**

Gewerbliche Schlachtungen von als Haustiere gehaltenen Huftieren sind in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb durchzuführen.

**Ausnahme:** Die zuständige Behörde kann, in Anlehnung an die Schlachtung von Farmwild, die Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer **zugelassenen mobilen Einheit (mE)** genehmigen.

**Mobile Einheit:** Die mE muss Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes sein. Die Aufnahme einer mE in eine bereits bestehende Zulassung erfolgt im Wege einer Zulassungserweiterung durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Der **Antrag auf Genehmigung** muss folgendes enthalten:

- Die für die Schlachtung vorgesehene/n Tierart/en.
- Bei Rindern und Schweinen die jeweilige/n Tierkategorie/n (z. B. Kuh, Bulle, Kalb, Sau, Eber, Mastschwein).
- Namentliche Nennung der verantwortlichen Person (Unternehmer).
- Standardarbeitsanweisungen (SAA), also die detaillierte, betriebsindividuelle Beschreibung aller Abläufe für alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten.
- Sachkundenachweise für die an der Schlachtung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligten Personen.
- Die Vereinbarung über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb zwischen Tierhalter und Schlachtbetrieb.

Der vollständige Antrag auf Genehmigung für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb (zu stellen an die oben im Kopfbogen angegebene Adresse) ist mindestens 4 Wochen vor der ersten geplanten Schlachtung einzureichen. Als Antragsteller und Adressat einer Genehmigung kommen sowohl der Eigentümer des Tieres als auch der Schlachtbetrieb oder ein jeweiliger Beauftragter in Betracht. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Je Schlachtvorgang zulässig sind:

- bis zu drei Hausrinder, ausgenommen Bisons, oder
- bis zu sechs Hausschweine oder
- bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer.

**Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:** Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

**Wir sind für Sie da**  
Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

**So erreichen Sie uns**  
Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718  
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle  
E-Mail: [info@lkcelle.de](mailto:info@lkcelle.de)  
Internet: [www.landkreis-celle.de](http://www.landkreis-celle.de)

**Unsere Bankverbindung . . .**  
IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00  
BIC: NOLADE21GFW  
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13  
Leitweg-ID: 03351-0-60

### Was noch zu beachten ist:

- Jede geplante Schlachtung ist dem hiesigen Veterinäramt eine Woche im voraus anzumelden.
- Die tierschutzrechtlichen Anforderungen müssen erfüllt sein.
- Ein amtlicher Tierarzt muss während des gesamten Schlachtprozesses anwesend sein.
- Das Tier darf erst nach Ankunft des Tierarztes fixiert werden.
- Vor Beginn der Schlachtung sind am Ort der Kontrolle mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt bereitzuhalten:
  - o Lebensmittelketteninformation,
  - o Identitätsnachweise der Tiere,
  - o Sachkundenachweis des Schlachters.
- Der Transport zum Schlachtbetrieb hat direkt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu erfolgen.
- Sofern der für die Fleischuntersuchung zuständige amtliche Tierarzt zum Zeitpunkt des Eintreffens des Tierkörpers an der Schlachtstätte nicht anwesend ist, ist der Zeitpunkt der Ankunft zu dokumentieren.

### Kugelschuss:

Für die Betäubung / Tötung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern mittels Kugelschuss muss eine **waffenrechtliche Schießerlaubnis Ihres zuständigen Ordnungsamtes** sowie eine Einwilligung Ihres Veterinäramtes vorliegen. Hierzu haben Sie sich vorab rechtzeitig mit dem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. Auch der Kugelschuss ist nur unter Verwendung einer zugelassenen mobilen Einheit (mE) erlaubt.

Alle weiteren Voraussetzungen und Auflagen sind der im Anschluss an den Antrag ergangenen Genehmigung zu entnehmen.

-Stand 11/2021-

**Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:** Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

#### **Wir sind für Sie da**

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

#### **So erreichen Sie uns**

Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718  
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle  
E-Mail: [info@lkcelle.de](mailto:info@lkcelle.de)  
Internet: [www.landkreis-celle.de](http://www.landkreis-celle.de)

#### **Unsere Bankverbindung**

IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00  
BIC: NOLADE21GFW  
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13  
Leitweg-ID: 03351-0-60